



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 6.399/232-II/15/89

Wien, am 6. Februar 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER  
Parlament  
1017 W I E N

4679 IAB  
1990 -02- 07  
zu 4731 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat BUCHNER und Mitunterzeichner haben am 11. Dezember 1989 unter der Nr. 4731/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "verschiedene Vorkommnisse bei einer vom Gemeinderat der Stadt Steyregg beschlossenen Demonstration für eine bessere Umwelt auf der Steyregger Brücke" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Hat das Innenministerium die von der Stadtgemeinde Steyregg gemeldete Demonstration durch Weisung untersagt oder zeitlich beschränkt?

Wenn ja, aus welchem Grund? Wenn nein: Was wird das Innenministerium gegen die nachgeschalteten Behörden (Sicherheitsdirektion Linz und Bezirkshauptmannschaft Urfahr) unternehmen?

2. Wieviel Mann Sondereinheit der Gendarmerie, wieviel Mann Gendarmerie, wieviel Sicherheitsbeamte in Zivil waren insgesamt auf und im Bereich der Steyregger Brücke eingesetzt?
3. Über wessen Auftrag wurde die Brücke von Demonstranten geräumt und hat der vermutliche Auftraggeber, Bezirkshauptmann Dr. VEIT den Räumungsbefehl erst nach telefonischer Rücksprache mit dem Oö. Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK gegeben?
4. Ist für Sie der Räumungsgrund, nämlich die Flüssigkeit des Individualverkehrs gerechtfertigt, obwohl eine ausreichende Umfahrungsmöglichkeit über die ehemalige Bundesstraße B 3 vorhanden war bzw. ist?
5. Ist die Einsatztruppe berechtigt gewesen, den friedlichen Demonstranten ihre mitgebrachten Transparente gewaltsam zu entreißen und zu konfiszieren?

- 2 -

6. Warum wurde bei den Festnahmen unterschiedlich vorgegangen, indem einige über Betreiben des Steyregger Postenkommandanten sofort wieder freigelassen wurden, aber vier junge Menschen, die sich sogar mit amtlichen Lichtbildausweisen auswiesen, erkennungsdienstlich behandelt (fotografiert) und auf den Steyregger Posten mitgenommen wurden, obwohl sie in keiner anderen Art als alle anderen völlig gewaltfrei demonstriert hatten?
7. Werden Strafverfahren gegen diese jungen Menschen eingeleitet und wie sind solche begründet?
8. Sind Sie bereit, darüber Auskunft zu erteilen, warum unter den 4 vorübergehend Festgenommenen gezielt die Kinder des Anfragestellers festgenommen wurden?
9. Der Anfragesteller hat beim Gendarmerieposten Steyregg am Mittwoch, den 6.12.1989 um eine Bestätigung ersucht, daß sich seine Kinder Klaus (16) und Ursula (20) bei ihrer Festnahme ausgewiesen haben, daß sie fotografiert und auf den Gendarmerieposten Steyregg zur Einvernahme transportiert wurden.  
Diese Bestätigung wurde ihm verweigert, ebenso die verlangte Niederschrift über diese Verweigerung. Ist diese Vorgangsweise statthaft?
10. Welcher Verwendung wird das Filmmaterial der Staatspolizei bzw. Sicherheitsdirektion zugeführt?
11. Werden Sie zukünftig zu erwartende, ähnliche Demonstrationen von umweltbesorgten Bürgern in irgendeiner Form beschränken?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Inneres hat die vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg angezeigte Demonstration weder per Weisung untersagt noch zeitlich eingeschränkt.

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als zuständige Versammlungsbehörde hat die Versammlungsdauer auf einen Zeitraum von 3 Stunden eingeschränkt.

Nach ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Versammlungsbehörde verpflichtet, bei Prüfung eines Versammlungs-

- 3 -

vorhabens die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der beabsichtigten Form gegen die im Artikel 11 Absatz 2 MRK aufgezählten öffentlichen Interessen dahingehend abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen (etwa die Sperre des Straßenverkehrs) im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht. Kommt die Behörde dabei zum Ergebnis, daß nur wegen eines einzelnen bestimmten Umstandes die Untersagung gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953 auszusprechen wäre, so hat sie den Veranstalter darauf aufmerksam zu machen und ihm die Änderung der Versammlungsanzeige nahezu legen.

Im vorliegenden Fall hat die Bezirkshauptmannschaft nach Prüfung des Versammlungsvorhabens festgestellt, daß eine Demonstration mit unter Umständen mehrtägiger Dauer auf der besonders stark frequentierten Steyregger Brücke eine so schwerwiegende Beeinträchtigung von Rechten und Interessen der Allgemeinheit zur Folge gehabt hätte, daß zumindest eine zeitliche Begrenzung der Versammlung unerläßlich war.

Da die Behörde nicht nur rechtlich richtig gehandelt, sondern auch dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit weitestgehend Rechnung getragen hat, sehe ich keinerlei Anlaß für Maßnahmen gegen die Bezirkshauptmannschaft oder gegen die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich.

Zu Frage 2:

Am Versammlungsort waren 51 Beamte der Einsatzeinheit des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, 33 Gendarmeriebeamte und 10 Beamte in Zivil (Angehörige der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und der Gendarmerie) anwesend.

Zu Frage 3:

Die Auflösung der von einem Teil der Demonstranten gesetzwidrig

- 4 -

fortgesetzten Versammlung wurde von Bezirkshauptmann Dr. VEIT angeordnet. Ob er vor dieser dem Gesetz entsprechenden Anordnung mit dem Landeshauptmann von Oberösterreich Rücksprache gehalten hat, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Abhaltung einer dreistündigen, den gesamten Verkehr über die Steyregger Brücke sperrenden Demonstration wegen der Möglichkeit einer, allerdings mit beträchtlichen Umwegen verbundenen, Umleitung des Fahrzeugverkehrs für der Öffentlichkeit gegenüber gerade noch vertretbar angesehen und daher die letztlich für eine solche Dauer angemeldete Versammlung nicht untersagt.

Gegen deren Fortsetzung mit der Wirkung einer weiterdauernden gravierenden Beeinträchtigung von Rechten der Allgemeinheit konnte nur mit Untersagung und schließlich Auflösung vorgegangen werden.

Zu Frage 5:

Die Abnahme der von den Demonstranten während der gesetzwidrigen Versammlung verwendeten Transparente war zur Verhinderung einer Fortführung der zuvor wiederholt ausdrücklich für untersagt erklärten Demonstration gerechtfertigt und überdies zur Vermeidung möglicher Verletzungen von Personen im Zuge des Einschreitens der Gendarmeriebeamten bei der Versammlungsauflösung geboten.

Zu Frage 6:

Die Festnahme der vier Versammlungsteilnehmer erfolgte deshalb, weil sie - nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter für aufgelöst erklärt worden war - der wiederholten Aufforderung,

- 5 -

den Versammlungsort zu verlassen, nicht Folge leisteten und überdies den einschreitenden Gendarmeriebeamten trotz Androhung der Festnahme passiven Widerstand entgegensetzten. Zur Verhinderung der Fortsetzung dieses strafbaren Verhaltens wurden die Festgenommenen zum Gendarmerieposten Steyregg gebracht und von dort nach ca. einer Stunde entlassen. Eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte nicht. Bezüglich des Fotografierens der Festgenommenen verweise ich auf die Antwort zur Frage 10.

Zu Frage 7:

Gegen die betreffenden Personen wurde Anzeige wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 und der StVO 1960 erstattet. Die Entscheidung, ob die Angezeigten zu bestrafen sind, obliegt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung.

Zu Frage 8:

Die Kinder des Herrn Abgeordneten BUCHNER wurden nicht gezielt, sondern wegen der Begehung einer strafbaren Handlung festgenommen. Sie waren den ortsfremden Gendarmeriebeamten, die die Festnahmen durchführten, unbekannt.

Zu Frage 9:

Über die Festnahme einer Person durch ein Exekutivorgan wird von diesem eine schriftliche Meldung erstattet, die eine Darstellung sowohl der zugrundeliegenden rechtlich relevanten Umstände als auch der im Gefolge der Festnehmung gesetzten Maßnahmen enthält. Die Erteilung einer Bestätigung an den Betroffenen über die Tatsache der Festnahme und über in Verbindung damit gesetzte sonstige Maßnahmen durch die in Betracht kommende Dienststelle der Exekutive

- 6 -

ist weder gesetzlich noch durch eine Dienstvorschrift vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der in der Sache zuständigen Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung Akteneinsicht und auch eine Ablichtung der Gendarmerieanzeige zu begehren.

Zu Frage 10:

Die vier festgenommenen Personen wurden von Beamten der Gendarmerie-Einsatzinheit mittels einer Polaroidkamera zu Beweis Zwecken für das etwaige anschließende Verwaltungsstrafverfahren, vor allem, um etwaigen Personenverwechslungen vorzubeugen, fotografiert. Diese Lichtbilder wurden zusammen mit den Gendarmerieanzeigen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vorgelegt und bleiben Bestandteile des Verwaltungsaktes dieser Behörde. Sie werden keiner anderen Verwendung zugeführt.

Zu Frage 11:

Ich bekenne mich ohne Vorbehalt zu dem durch die Verfassung eingeräumten grundsätzlichen Recht auf Versammlungsfreiheit und mache es auch den Versammlungsbehörden zur Pflicht, dessen Wahrung zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat aber der Ausübung dieses Rechtes im Interesse eines geordneten und friedlichen Zusammenlebens in der staatlichen Gemeinschaft durch das Versammlungsgesetz 1953 Schranken gesetzt. Den Versammlungsbehörden obliegt die gesetzliche Verpflichtung, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Sinne der in der Antwort zur Frage 1 zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Sorge zu tragen. Dieser Rechtslage werden die Versammlungsbehörden auch künftighin im Geiste größtmöglicher Bedachtnahme auf das demokratische Grundrecht Rechnung zu tragen haben.

Tromp